

## Sachverhalt

Ich habe am 06.01.2025 einen Drucker Epson SC-P900 im Wert von 600,- € (Neupreis 1100,- €) gekauft. Der Kauf wurde via Kleinanzeigen vereinbart und der Drucker als neu und unbenutzt bezeichnet. Ich habe den Drucker persönlich in den Geschäftsräumen des Verkäufers abgeholt. „Natali Assaad CAR TRIP, Mangenberg Str. 201, 42655 Solingen“.

Der Verkäufer, Herr Ahmad Assaad, hatte eine Vorführung angeboten, allerdings war kein Anschlusskabel vorhanden. Da der Drucker aus Amerika (110V) sein sollte, konnte das Kabel nicht ad Hoc ersetzt werden. Ich habe in den Geschäftsräumen des Verkäufers ein Anschlusskabel „gebastelt“ und den Drucker an den Konverter angeschlossen, nicht an einen PC. Neben dem angeblich fehlenden Kabel war auffällig, dass die Tintenpatronen bereits eingesetzt waren.

Der Füllstand am 6. lag ca. bei 30%. Der Verkäufer erklärte dies damit, dass solche Drucker nur mit minder befüllten Patronen ausgeliefert werden. Mittlerweile konnte ich auf einem Youtube-Video, dass die Produktvorstellung von Epson zum Inhalt hat, sehen, dass Epson Mitarbeiter explizit diese Frage beantwortet haben, dass diese Aussage falsch ist. Die Tanks werden voll ausgeliefert.

Der Testdruck durch die Bedienung am Menü des Displays war nicht zufriedenstellend, nach einer so genannten "harten Kopfspülung" kam dann eine halbwegs akzeptable Seite. Der Verkäufer füllte einen Vertrag aus, in dem ebenfalls die Beschreibung "neu und unbenutzt" vermerkt ist. Das das ein privater Kauf sein sollte, habe ich erst zum Schluss realisiert.

Nachdem ich weiteres Zubehör (Rollenzuführung für 239,-) und Verbrauchsmaterial (ca. 80,-) bestellt und bekommen habe, wollte ich den Drucker am 18.01. zu Hause installieren. Das funktionierte nicht, weil der Drucker eine Fehlermeldung (031006) ausgab, die bedeutet, dass das Mainboard defekt ist. Der Drucker ist per Webzugriff erreichbar, gibt aber die gleiche Fehlermeldung aus.

Als ich die internationale Herstellergarantie in Anspruch nehmen wollte, stellte ich per Webzugriff auf die Epson Website fest, dass der Drucker bereits im Herbst 2023 in Betrieb genommen und beim Hersteller (Epson) registriert worden war. Damit ist die Herstellergarantie abgelaufen und der Drucker ist definitiv nicht neu.

Ich habe umgehend Herr Assaad per Email, per Whatsapp und Kleinanzeigen-Chat informiert und angekündigt, dass ich vom Kauf zurücktreten will. In den folgenden Tagen habe ich mich bei 2 verschiedenen zertifizierten Epson-Repair-Zentren über den Schaden informiert und die Auskünfte bekommen, dass ein solcher Schaden nicht durch eine Fehlbedienung entstehen kann. Anzunehmend ist die Tinte der Drucker durch die lange Standzeit teilweise eingetrocknet und hat einen „Infarkt“ des Druckkopfes bewirkt, der die fest verlötete Sicherung des Mainboard ausgelöst hat. Im besten Falle könnte der Schaden durch einen Austausch des Mainboards zu beseitigen sein, (170,- plus 120,- plus Versandkosten), anzunehmend hat aber auch der Druckkopf Schaden genommen, der mit ca. 350,- plus Arbeitskosten zu bepreisen ist. Für mich handelt sich das um einen so genannten wirtschaftlichen Totalschaden.

Ich habe den Verkäufer per EMail über den Sachstand informiert und meinen Rücktritt vom Verkauf wegen der falschen Beschaffensvereinbarung erklärt. Das hat der Verkäufer zur Kenntnis genommen, aber die Zustimmung zum Rücktritt verweigert. Im der folgenden Email-Korrespondenz geht der Verkäufer nicht auf den eigentlichen Grund der meines Rücktritts ein, der irreführenden Beschreibung „Neu und unbenutzt“, sondern insistiert darauf, dass ich den Drucker kaputt gemacht hätte.

Ich habe am 03.02 ein Einschreiben mit meiner Forderung verschickt und den Drucker zur Abholung bereitgestellt, ferner die Forderung nach Rückzahlung des Kaufpreises und der Fahrtkosten der Abholung gestellt.

Als Frist habe ich den 18.02.2025 terminiert. Ich habe keine Antwort und auch keine Zahlung bekommen.

Am 21.02.2025 habe ich einen Online-Mahnbescheid beantragt.

Am 08.03.2025 informierte mich das Amtsgericht Hagen, dass der Antragsgegner dem gesamten Anspruch widersprochen hat. Eine Begründung erfolgte nicht.

Joachim Böttcher

Anlagen: Kaufvertrag  
Ursprünglicher Artikeltext bei Kleinanzeigen  
Mein Rücktritt vom Kauf als Einschreiben  
Das Schreiben des Amtsgerichts Hagen